

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 3

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft : soll man Hypotheken zurückzahlen? (2)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Bank gibt Auskunft

Soll man Hypotheken zurückzahlen? (2)

«Guten Morgen, Herr Keller,»

«Grüezi Frau Huber.»

«Das letzte Mal sprachen wir über die Hypotheken und ob man sie zurückzahlen soll. Da haben Sie mir gesagt, für meinen Sohn gäbe es eine gute Lösung, bei der man Steuern sparen könne. Er interessiert sich sehr dafür. Wie funktioniert das?»

«Die Lösung ist eine Kombination der Hypothek mit einem Vorsorgekonto 3. Säule. Bis zu einem gesetzlich festgesetzten Höchstbetrag von zurzeit gut Fr. 4600.– pro Jahr (für Selbständigerwerbende ohne 2. Säule das Fünffache) kann

Ihr Sohn steuerfreie Rücklagen machen, die dann allerdings für die Altersvorsorge reserviert bleiben müssen. Im Umfang dieser Einlagen gewährt ihm die Bank einen Aufschub der Hypothekarrückzahlungen bis zu dem Zeitpunkt, da er das Alterskapital bezieht.

Bei dieser Gelegenheit holt er die aufgeschobenen Rückzahlungen nach. Der Bezug des Alterskapitals ist jedoch wiederum steuerprivilegiert, indem er beim Bund und den meisten Kantonen nur zum Rentensatz besteuert wird. Zudem hat er vielerorts keinen Einfluss auf die Progression. Ihr Sohn spart somit zweimal Steuern: einmal beim Aufbau des Sparkapitals und ein zweitesmal beim Bezug. Gleichzeitig reduziert er im Zeitpunkt seiner Pensionierung seine Hypothe-

karschuld beträchtlich und entlastet damit sein Altersbudget.»

«Warum haben Sie uns das nicht schon früher gesagt? Das wäre auch für unsereinen interessant gewesen.»

«Leider fehlten damals die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Lösung.»

«Aber könnten wir nicht jetzt noch damit anfangen?»

«Auch das geht leider nicht. Eine Voraussetzung für das Vorsorgekonto 3. Säule ist, dass man erwerbstätig ist. Wenn man einmal das offizielle Rücktrittsalter von 62 Jahren (für Männer 65 Jahren) erreicht hat, muss man das Geld beziehen, unbekümmert darum, ob man noch weiterhin erwerbstätig ist oder nicht.»

«Das finde ich nicht fair.»

«Fairness ist ein unerschöpfliches Thema, über das man tagelang diskutieren könnte. Seien Sie aber zufrieden, dass wenigstens Ihr Sohn und seine Generation ein Instrument bekommen haben, das ihre Altersvorsorge wesentlich erleichtert.»

Dr. Emil Gwalter

Verdauungsbeschwerden?

Naturheilmittel aus Hefe und den Arzneipflanzen Mariendistel (Samen), Artischocke (Blätter) und Pfefferminze (Blätter)



**BIO-STRATH Nr. 6
Leber-Galle-Tropfen**

BIO-STRATH®